



**Marktgemeinde Klam,  
4352 Klam 43;  
BA 06 Aschamühle Reinwasserkanalisation;  
Einleitung der Niederschlags- und Drainagewässer in den Klambach;**

**Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Marktgemeinde Klam beantragte am 11.04.2024 unter Vorlage eines Projektes des Ziviltechnikers DI Jörg Glatzel, Reichersberg die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Reinwasserkanalisation, die im Zuge des Bauabschnittes BA 06 Erweiterung Aschamühle Schmutzwasser in der Marktgemeinde Klam errichtet worden ist. Die gesammelten Niederschlags- und Drainagewässer werden in den Klambach eingeleitet.

In dieser Angelegenheit beraumt die Bezirkshauptmannschaft Perg eine mündliche Verhandlung an:

<b>Ort (Treffpunkt)</b> Marktgemeindeamt Klam, 4352 Klam, Klam 43	
<b>Datum</b> Dienstag, 21.05.2024	<b>Zeit</b> 08:30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

### **Projektbeschreibung**

Über den gegenständlichen Kanal wird Wasser aus folgenden Bereichen abgeleitet:

□ L1423: Die L1423 entwässert breitflächig über Straßenböschung und Straßengraben. Im Zuge der Errichtung einer Bushaltstelle samt Fahrbahnteiler wurde das anfallende Wasser über Einlaufschächte gefasst und über einen Rohrkanal in den Klambach abgeleitet (Altbestand). Die Entwässerte Fläche beträgt rund 740 m<sup>2</sup>.

□ Siedlungsstraße: Die neu errichtete und zwischenzeitlich asphaltierte Siedlungsstraße östlich der L1423 entwässert breitflächig in östlicher Richtung (hangabwärts) in die angrenzenden Grünflächen. Lediglich eine kleine Teilfläche der älteren Erschließung im Innenbogen der Kurve (bei Gst. 1112/4 und 1124/11 beide KG Clam) entwässert zum Hang und wird in einem bestehenden Kontrollschacht gefasst und mit dem Regenwasser der Landesstraßenverwaltung abgeleitet. Die angeschlossene Fläche beträgt 147 m<sup>2</sup>.

□ Drainage Siedlungsstraße: Im Zuge der Ausführung der Siedlungsstraße wurde zusätzlich eine Drainage zur Entwässerung des Straßenkörpers errichtet. Hintergrund war ein Haftungsauschluss der Baufirma, falls keine Entwässerung des Unterbaus vorgesehen würde. Die Drainage wurde an den RW-Kanal der Landesstraßenverwaltung angeschlossen.

□ Notüberläufe Sickeranlagen: Den Bauwerbern wurde die Versickerung auf eigenem Grund vorgeschrieben und soweit bekannt auch umgesetzt. In der Praxis hat sich standortunabhängig gezeigt, dass Bauwerber zur Absicherung ihrer Sickeranlagen häufig Notüberläufe an den SW-Kanal anbinden. Die Folge ist, dass bei extremen Starkregenereignissen die SW-Kanalisation überlastet wird und die Notentlastungen Schmutzwasser in die Gewässer abwerfen. Zur Vermeidung dieser Vorgehensweise, wurden bei der errichteten Drainage Anschlussmöglichkeiten für Notüberläufe der privaten Sickeranlagen zugelassen.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Sie können in die aufliegenden Pläne und sonstigen Behelfe Einsicht nehmen:

### **Ort**

Marktgemeindeamt Klam und Bezirkshauptmannschaft Perg

### **Zeit**

Während der Amtsstunden

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde und
- durch Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Perg kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Beeinträchtigung, zwingende berufliche Verhinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

#### **Hinweise im Wasserrechtsverfahren:**

Soweit nach dem Antrag Grundstücke Dritter für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, wird auf Folgendes hingewiesen:

Wenn der betreffende Grundeigentümer/die betreffende Grundeigentümerin nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundstücksinanspruchnahme unerheblich ist, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und der Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Konsenswerbers/der Konsenswerberin als eingeräumt anzusehen.

Eine persönliche Ladung geht nur an die Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte. Für alle anderen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Perg als Ladung.

#### Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Klaus Pötscher

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-pe.post@ooe.gv.at](mailto:bh-pe.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 07:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-perg.gv.at](http://www.bh-perg.gv.at).

**Unsere Arbeitsstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhperg.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhperg.htm).